



**Ressort 12**  
**Bereich Beamtinnen und Beamte**

**Vereinte  
Dienstleistungs-  
gewerkschaft**

ver.di • Paula-Thiede-Ufer 10 • 10179 Berlin

- Bundesfachbereiche 1, 4, 6, 9 und 10 (mit der Bitte um Weiterleitung)
- Landesbezirksfachbereiche 1, 4, 6, 9 und 10 (mit der Bitte um Weiterleitung)
- Landesbezirke
- Landesbezirksbeamtensekretariate
- Bezirke
- Bundesausschuss für Beamtinnen und Beamte

Paula-Thiede-Ufer 10  
10179 Berlin

Telefon: (030) 69 56-0  
Durchwahl: -21 35  
Telefax: -35 52

Barbara.Wederhake@verdi.de  
www.beamte.verdi.de

**ver.di  
Bundesverwaltung**

**Barbara Wederhake**  
Leiterin Fachgebiet  
Versorgung, Beihilfe,  
Gesundheit

Datum  
Ihre Zeichen  
Unsere Zeichen

27. März 2012

we-pr

## **Informationsschreiben Nr. 8 / 2012** **Auswirkungen des Urteils des Bundesarbeitsgerichtes vom** **20.03.2012 zur tariflichen Altersstaffelung des Urlaubs auf** **den Beamtenbereich**

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

bekanntlich hat das Bundesarbeitsgericht (BAG) am 20. März 2012 – AZ:9 AZR 529/10 – zur alterabhängigen Urlaubsstaffel im TVöD entschieden, dass diese gegen das Diskriminierungsverbot wegen Alters verstöße.

Konkret ging es um die Tarifvorschrift § 26 Abs.1 Satz 2 TVöD, wonach der Urlaubsanspruch der Tarifbeschäftigten in jedem Kalenderjahr bis zum vollendeten 30. Lebensjahr 26 Arbeitstage, bis zum vollendeten 40. Lebensjahr 29 Arbeitstage und nach dem vollendeten 40. Lebensjahr 30 Arbeitstage beträgt. Die Klägerin, die das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet hatte, wollte festgestellt haben, ob die alterabhängige Urlaubsstaffel gegen das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) verstößt und ihr ein weiterer Urlaubstag zusteht. Das BAG gab der Klägerin Recht. Die Richter führten aus, dass die altersabhängige Differenzierung der Urlaubsdauer lebensjüngere Beschäftigte benachteilige, die das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Dies sei ein unmittelbarer Verstoß gegen das Verbot der Benachteiligung wegen des Alters, da das an sich legitime Ziel, einem gesteigerten Erholungsbedürfnis älterer Menschen Rechnung zu tragen, jedenfalls nicht schon mit vollendetem 30. bzw. 40. Lebensjahr begründbar sei. Brisant und für den öffentlichen Dienst teuer werden kann die Rechtsfolge der festgestellten Diskriminierung, welche das Gericht in diesen Fällen vorsieht. Der Verstoß kann nur durch Anpassung „nach oben“ beseitigt werden, indem der Urlaubsanspruch in jedem Jahr 30 Urlaubstage beträgt.

### **Anwendung auf den Beamtenbereich**

ver.di erreichen seit Bekanntgabe der BAG-Pressemitteilung zahlreiche Anfragen von Mitgliedern, die wissen wollen, ob und inwieweit sich das zum Tarifrecht ergangene Urteil auch auf die Urlaubsansprüche der Beamtinnen und Beamte auswirkt.

Nach Abstimmung mit unserer Rechtsabteilung lassen sich auf Grundlage der knappen BAG-Pressemitteilung als erste Orientierung folgende Aussagen für den Bundesbeamtenbereich treffen:

Tatsächlich findet sich in § 5 Abs.1 Erholungsurlaubsverordnung ebenfalls eine altersabhängige Staffelung des Erholungsurlaubs für die Beamtinnen und Beamten des Bundes, die sich nach dem Lebensalter und der Besoldungsgruppe richtet. Je nach Alter und Besoldungsgruppe stehen den Beamtinnen und Beamten des Bundes zwischen 26 und 30 Tagen Erholungsurlaub im Jahr zu (§ 89 BBG i.V.m. § 5 EUrlV).

Nach § 24 Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG) gilt das AGG entsprechend auch für Beamtinnen und Beamte. Auch wenn die Entscheidungsgründe des BAG-Urteils noch nicht vorliegen, lässt sich feststellen, dass sich auch die altersabhängige Urlaubsstaffelung im EUrlV an den vom Gericht getroffenen Aussagen zur Altersdiskriminierung gemessen werden müssen. Nach § 24 AGG gilt das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz entsprechend auch für Beamtinnen und Beamte.

In der vom Bundesbeamtensekretariat eingeholten juristischen Expertise heißt es dazu:

„Die Struktur des § 5 EUrlV geht genau in die Richtung des TVöD: auch hier liegt eine Staffelung vor, die abgesehen von zwei Besoldungsgruppierungen, für die Staffelung rein auf das Alter abstellt. Es spricht viel dafür, dass aufgrund der Geltung des AGG auch im Beamtenbereich, § 5 EUrlV eine rechtswidrige Regelung darstellt.

Allerdings stellt sich die Angelegenheit in Bezug auf die Geltendmachung bei den Beamten etwas entspannter dar: Nach § 7 Satz 2 EUrlV verfällt der Urlaub erst, wenn er nicht innerhalb von 12 Monaten nach dem Ende des Urlaubsjahres genommen worden ist. Nach § 1 EUrlV ist das Urlaub gleich dem Kalenderjahr (andere Regelung bei Postnachfolgeunternehmen), so dass der Urlaub für 2011 erst mit Ablauf des 31.12.2012 verfallen würde.“

### **Fazit**

Nach unserer Einschätzung wirkt sich das BAG-Urteil durchaus auf den Beamtenbereich aus. Bisher liegt jedoch noch keine Begründung des BAG-Urteils vor, sondern nur eine Pressemitteilung. Die Urteilsbegründung muss abgewartet und geprüft werden, bevor eine abschließende Bewertung erfolgen kann.

Inwieweit aus dem Urteil für den Beamtenbereich allgemeine Folgerungen zu ziehen sind, ggf. auch über die Rückwirkung von Resturlaubsansprüchen oder übertragenen Urlaubsansprüchen aus vorangegangenen Jahren, muss im Detail der ausstehenden juristischen Prüfung vorbehalten bleiben, die erst erfolgen kann, wenn die Urteilsbegründung vorliegt!

### **Empfehlung**

Aus unserer Sicht besteht momentan kein unmittelbarer Handlungsdruck für Beamtinnen und Beamten des Bundes, etwaige individuelle Rechtsansprüche geltend zu machen. Urlaubsansprüche sind grundsätzlich im jeweiligen Urlaubsjahr zu nehmen. Laufende Ansprüche aus 2012 können also jederzeit mit der normalen Urlaubsanmeldung geltend gemacht werden. Nicht in Anspruch genommener Urlaub aus dem Vorjahr (Resturlaub 2011) kann noch bis spätestens zum 31. Dezember des folgenden Jahres (bis Ende 2012) beantragt und genommen werden. In § 7 Satz 2 EUrlV heißt es eindeutig, dass Urlaubsansprüche erst zum Ende des Folgejahres verfallen.

Länderbereich: Wir weisen jedoch ausdrücklich darauf hin, dass nach einigen Länderurlaubsverordnungen hinsichtlich Geltendmachung, Urlaubsübertragung und Verfallzeitpunkt - abweichend von der Rechtslage im Bund - weniger großzügige Fristen vorgesehen sind, so dass hier durchaus ein schnelles Handeln geboten sein kann (beispielsweise müssen bayerische Beamtinnen und Beamte ihre Resturlaubsansprüche bis zum 30. April des Folgejahres genommen haben). Über die im jeweiligen Bundesland geltenden Regelungen informiert der zuständige ver.di-Landesbezirk!

Ungeachtet dessen ist es **jeder Beamtin und jedem Beamten des Bundes** unbenommen, sofern wegen des noch nicht erreichten Lebensalters noch kein Anspruch auf 30 Urlaubstage zusteht, die Differenzurlaubstage aus 2011 in einem formlosen Antrag an die zuständige Personalstelle unter Hinweis auf das zitierte BAG-Urteil anzumelden. Dazu bedarf es gegenwärtig keiner gerichtlichen Schritte oder besonderen Rechtsberatung.

Generell gehen wir davon aus, dass das Bundesinnenministerium nach Prüfung der Urteilsbegründung entsprechende Empfehlungen zur Vorgehensweise und im Umgang mit Anträgen von Betroffenen herausgeben wird. Ver.di wird aktiv eine generelle „politische“ Lösung unterstützen, die schnell für alle Betroffenen Rechtssicherheit bringt und unnötigen Verwaltungsaufwand und Klagen vermeidet.

Das Bundesbeamtensekretariat wird weitere Informationen zur Verfügung stellen, sobald es Neues zu berichten gibt bzw. eine abschließende Bewertung möglich ist.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Klaus Weber

gez. Barbara Wederhake